

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 19. Juli 1990

27. Stück

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen
46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Raiding
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Unterfrauenhaid
48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Minihof-Liebau

### **45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen**

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Deutsch-Schützen (Bezirk Oberwart) ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

### **46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Raiding**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Raiding wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

### **47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Unterfrauenhaid**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Unterfrauenhaid wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

### **48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Minihof-Liebau**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Minihof-Liebau wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**